

**Referentenentwurf
der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht**

**Entwurf für eine
zweite Verordnung zur Änderung der Solvabilitätsverordnung¹**

Vom ...

Auf Grund des § 10 Absatz 1 Satz 1 und 3 des Kreditwesengesetzes, von denen Satz 1 zuletzt durch Artikel 2 Nummer 8 Buchstabe a des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1864) und Satz 3 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 21 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3395) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nummer 5 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 2 der Verordnung vom 25. Januar 2018 (BGBl. I S. 184) geändert worden ist, verordnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank und nach Anhörung der Spitzenverbände der Institute:

Artikel 1

Die Solvabilitätsverordnung vom 06. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4168), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. September 2016 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 16 wie folgt gefasst:

„§ 16 Erheblichkeitsschwelle für den 90-Tage-Verzug“.

2. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16

Erheblichkeitsschwelle für den 90-Tage-Verzug

(1) Für die Zwecke der Bestimmung der Wesentlichkeit einer überfälligen Verbindlichkeit nach Artikel 178 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 wird die einheitliche Erheblichkeitsschwelle für Risikopositionen aus dem Mengengeschäft im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/171 der Kommission vom 19. Oktober 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards bezüglich der Erheblichkeitsschwelle für überfälli-

¹ Diese Verordnung dient der Festlegung der einheitlichen Erheblichkeitsschwelle durch die nationalen Behörden nach Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 und Artikel 2 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/171 der Kommission vom 19. Oktober 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards bezüglich der Erheblichkeitsschwelle für überfällige Verbindlichkeiten (ABl. L 32 vom 6.2.2018, S. 1).

ge Verbindlichkeiten (ABl. L 32 vom 6.2.2018, S. 1) nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 und die einheitliche Erheblichkeitsschwelle für nicht dem Mengengeschäft zuzuordnende Risikopositionen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/171 nach Maßgabe der Absätze 4 und 5 festgelegt.

(2) Die absolute Komponente der Erheblichkeitsschwelle im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 2018/171 wird nach der Maßgabe festgelegt, dass für Kreditrisikopositionen, die der Risikopositionsklasse Risikopositionen aus dem Mengengeschäft nach Artikel 112 Buchstabe h oder Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zugeordnet werden, der zu verwendende Höchstbetrag für die Summe aller überfälligen Verbindlichkeiten eines Schuldners 100 Euro beträgt. Dieser Höchstbetrag gilt auch für Risikopositionen aus dem Mengengeschäft, wenn ein Institut gemäß Artikel 178 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 die Ausfalldefinition auf einzelne Kreditfazilitäten und nicht auf die gesamten Verbindlichkeiten eines Kreditnehmers anwendet.

(3) Die relative Komponente der Erheblichkeitsschwelle im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 2018/171 wird nach der Maßgabe festgelegt, dass für Kreditrisikopositionen, die der Risikopositionsklasse Risikopositionen aus dem Mengengeschäft nach Artikel 112 Buchstabe h oder Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zugeordnet werden, der zu verwendende Prozentsatz 1 Prozent beträgt. Dieser Prozentsatz ist auch für Risikopositionen aus dem Mengengeschäft zu verwenden, wenn ein Institut gemäß Artikel 178 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 die Ausfalldefinition auf einzelne Kreditfazilitäten und nicht auf die gesamten Verbindlichkeiten eines Kreditnehmers anwendet.

(4) Die absolute Komponente der Erheblichkeitsschwelle im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 2018/171 wird nach der Maßgabe festgelegt, dass für Kreditrisikopositionen, die nicht unter die Absätze 2 und 3 fallen und keine Beteiligungsrisikopositionen nach Artikel 112 Buchstabe p oder Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sind, der zu verwendende Höchstbetrag für die Summe aller überfälligen Verbindlichkeiten eines Schuldners 500 Euro beträgt.

(5) Die relative Komponente der Erheblichkeitsschwelle im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 2018/171 wird nach der Maßgabe festgelegt, dass für Kreditrisikopositionen, die nicht unter die Absätze 2 und 3 fallen und keine Beteiligungsrisikopositionen nach Artikel 112 Buchstabe p oder Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sind, der zu verwendende Prozentsatz 1 Prozent beträgt.“

3. Dem § 38 wird

folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bis zum Ablauf des 30. Dezember 2020, können Institute die Erheblichkeitsschwelle für den 90-Tage-Verzug auch nach § 16 in der Fassung vom 6. Dezember 2013 anwenden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelung

Am 26. Februar 2018 ist die Delegierte Verordnung (EU) 2018/171 der Kommission vom 19. Oktober 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards bezüglich der Erheblichkeitsschwelle für überfällige Verbindlichkeiten (ABl. L 32 vom 6.2.2018, S. 1) in Kraft getreten. Sie ist ab dem 7. Mai 2018 anzuwenden. Die Delegierte Verordnung (EU) 2018/171 legt auf der Grundlage von Artikel 178 Absatz 6 der Verordnung (EU) 575/2013 (Kapitaladäquanzverordnung, *Capital Requirements Regulation*), im folgenden als CRR bezeichnet, fest, nach welchen Kriterien eine zuständige Behörde die in Artikel 178 Absatz 2 Buchstabe d CRR genannte Schwelle festzusetzen hat. Diese Festsetzung erfolgt im neu gefassten § 16 der Solvabilitätsverordnung.

Die notwendigen Anpassungen betreffen insgesamt sowohl die Struktur als auch die Werte der bisherigen Wesentlichkeitsschwelle nach § 16 SolvV. Damit werden die in der Delegierten Verordnung (EU) 2018/171 den nationalen Behörden vorbehaltenen Festlegungen getroffen und zugleich eine möglichst weitgehende Angleichung der in Europa geltenden Eigenmittelanforderungen für Institute erreicht.

Die bisher nach § 16 SolvV verlangte Verrechnung zwischen den Gesamtschulden eines Schuldners und dem diesem Schuldner durch Kreditgewährung zur Verfügung gestellten mitgeteilten Verfügungsrahmen sieht die Delegierte Verordnung (EU) 2018/171 nicht vor.

Den Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2018/171 entsprechend, wird für die relative Komponente der Erheblichkeitsschwelle ein Wert von 1 % festgelegt, da das mit diesem Schwellenwert verbundene Risiko vertretbar ist und weder zur Anerkennung einer übermäßig großen Zahl an nicht durch finanzielle Schwierigkeiten des Schuldners bedingten Ausfällen führt, noch erhebliche Verzögerungen bei der Anerkennung von durch finanzielle Schwierigkeiten des Schuldners bedingten Ausfällen zur Folge hat. In Bezug auf die absolute Komponente der Erheblichkeitsschwelle wird aufgrund der vergleichsweise geringen Bedeutung und zur Harmonisierung der in Europa geltenden Eigenmittelanforderungen diese Schwelle für Risikopositionen außerhalb der Risikopositionsklassen für Risikopositionen des Mengengeschäfts an den nach der Delegierten Verordnung (EU) 2018/171 geltenden Maximalwert von 500 Euro angepasst und beträgt für Risikopositionen des Mengengeschäfts unverändert 100 Euro. Eine Differenzierung der Erheblichkeitsschwelle innerhalb der Risikopositionen aus dem Mengengeschäft danach, ob ein Institut die Ausfalldefinition auf der Ebene einzelner Kreditfazilitäten oder auf Schuldner Ebene anwendet, ist aufgrund der geringen Relevanz der absoluten Komponente der Erheblichkeitsschwelle weiterhin nicht erforderlich.

Vor dem Hintergrund der nach den Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2018/171 den zuständigen Behörden explizit eingeräumten Möglichkeit unterschiedliche Erheblichkeitsschwellen für die Anwendung der Ausfalldefinition auf Einzelfazilitäts- und auf Schuldner Ebene festzulegen, enthalten die Regelungen in § 16 SolvV eine Klarstellung, dass für beide Ebenen dieselben Schwellenwerte zu verwenden sind.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit der beigefügten Änderungsverordnung werden sowohl die Struktur als auch die Werte der bisherigen Wesentlichkeitsschwelle nach § 16 SolvV an die Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2018/171 angepasst.

III. Alternativen

Keine. Bei einem Verzicht auf die Änderung wäre nicht sichergestellt, dass aufgrund der unterschiedlichen Struktur und Werte der Erheblichkeitsschwelle die Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2018/171 eingehalten würden.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Ermächtigung der Bundesanstalt zum Verordnungsgeber ergibt sich aus § 10 Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes (KWG) in Verbindung mit § 1 Nummer 5 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFinBefugV).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Änderung der SolvV ist durch die europarechtlichen Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2018/171 notwendig geworden.

VI. Gesetzesfolgen

Aufgrund der Änderungsverordnung werden sämtliche Institute, die der direkten Aufsicht durch die Bundesanstalt unterliegen, ihre Ausfalldefinitionen entsprechend anpassen müssen und es wird auf eine weitgehende Angleichung der in Europa für Zwecke der Eigenmittelanforderungen verwendeten Erheblichkeitsschwellen für überfällige Verbindlichkeiten hingewirkt.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen

Einheitliche Eigenmittelanforderungen führen zu Rechts- und Verwaltungsvereinfachung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Nachhaltigkeitsaspekte sind nicht betroffen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand wurde mittels eines standardisierten Berechnungsmodells ermittelt.

a) Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft

Einmaliger Erfüllungsaufwand

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komple- xität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsauf- wand gesamt
SolvV	§ 16 SolvV	Anpassung der Pro- zesse zur Identifizie- rung wesentlicher überfälliger Verbind- lichkeiten an die Struktur und Werte für die Erheblichkeit- schwelle nach der Delegierten VO (EU) 2018/171 (KSA- Institute)	mittel	1.022	1.516	1.677.044,43 €
SolvV	§ 16 SolvV	Anpassung der Pro- zesse zur Identifizie- rung wesentlicher überfälliger Verbind- lichkeiten an die Struktur und Werte für die Erheblichkeit- schwelle nach der Delegierten VO (EU) 2018/171 (IRB- Ansatz-Institute)	hoch	5.470	12	85.632,85 €

1.762.677,28 €

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand	0,00 €
<u>Einmaliger Erfüllungsaufwand</u>	<u>1.762.677,28 €</u>
Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft	1.762.677,28€

b) Informationspflichten Wirtschaft

Einmalige Informationspflichten

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Informationspflichten gesamt
SolvV	§ 16 SolvV	IRB-Institute: Antrag stellen auf Modelländerung nach Artikel 143(3) VO (EU) 575/2013 erstellen und einreichen oder Modelländerung nach Artikel 143(4) VO (EU) 575/2013 anzeigen.	mittel	319	12	2.673,22 €

2.673,22 €

Wiederkehrende Informationspflichten

0,00 €

Einmalige Informationspflichten

2.673,22 €

Informationspflichten Wirtschaft

2.673,22 €

c) Erfüllungsaufwand Verwaltung

Einmaliger Erfüllungsaufwand

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
SolvV	§ 16 SolvV	Antrag der IRB-Ansatz-Institute auf Modelländerung nach Artikel 143(3) VO (EU) 575/2013 oder Anzeige einer Modelländerung nach Artikel 143(4) VO (EU) 575/2013 annehmen, prüfen und bescheiden.	mittel	1440	12	12.741,12 €

12.741,12 €

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand

0,00 €

Einmaliger Erfüllungsaufwand

12.741,12 €

Erfüllungsaufwand Verwaltung

12.741,12 €

5. Weitere Kosten

Keine ersichtlich.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine ersichtlich.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Änderungen des § 16 SolvV sind dauerhaft aufgrund einer fehlenden Befristung nach der Delegierten Verordnung (EU) 2018/171, weswegen eine Befristung ausscheidet.

Befristet bis zum 30.12.2020 ist aber auch noch die Anwendung der Regelung des § 16 SolvV in der Fassung vom 6. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4169) möglich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Solvabilitätsverordnung)

Zu Nummer 1

Notwendige Anpassung des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Nummer 2

In § 16 wird nach Artikel 178 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Juni 2013 die Schwelle für die Erheblichkeit einer Verbindlichkeit nach den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2018/171 der Kommission vom 19. Oktober 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgesetzt.

Absatz 1 bestimmt näher, welche der nachfolgenden Absätze für Risikopositionen aus dem Mengengeschäft und für sonstige Risikopositionen die Festlegung der Erheblichkeitsschwelle regeln.

Die Absätze 2 und 3 legen für Risikopositionen aus dem Mengengeschäft nach der Delegierten Verordnung (EU) 2018/171 für die absolute Komponente der Erheblichkeitsschwelle den Höchstbetrag auf 100 EUR und für die relative Komponente den Wert auf 1 Prozent fest. Das durch diesen Prozentsatz zum Ausdruck gebrachte Risiko wird als vertretbar angesehen. Satz 2 in den Absätzen 2 und 3 stellt jeweils klar, dass die Möglichkeit der Festlegung unterschiedlicher Erheblichkeitsschwellen für die Anwendung der Ausfalldefinition auf Einzelfazilitäts- und auf Schuldnersebene nach Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/171 von der Bundesanstalt nicht ausgeübt wird.

Für Risikopositionen, die nicht dem Mengengeschäft zuzuordnen sind und keine Beteiligungsrisikopositionen nach Artikel 112 Buchstabe p oder Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sind, legen die Absätze 4 und 5 für die absolute Komponente der Erheblichkeitsschwelle den Höchstbetrag auf 500 EUR und für die relative Komponente den Wert auf 1 Prozent nach der Delegierten Verordnung (EU) 2018/171 fest. Das durch diesen Prozentsatz zum Ausdruck gebrachte Risiko wird als vertretbar angesehen.

Zu Nummer 3

§ 38 Absatz 3 setzt Artikel 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/171 für KSA-Institute um und erklärt diese Regelung zusätzlich auch für IRB-Ansatz-Institute für anwendbar.